

§ 31 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an die Kreisregierung zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung der Kreisregierung einzustellen.

§ 32 a. a. O. Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Ortspolizeibehörde, die letztere aber an das Oberamt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muß Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirkspolizeibeamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirkspolizeibeamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an die Kreisregierung Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu geben.

§ 30 der Instruktion vom 30. Januar 1858.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in § 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und § 12 der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai d. J. hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden, und ob sich an dem